

RS OGH 1997/5/26 20b588/95 (20b589/95)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.1997

Norm

ABGB §647

ABGB §650

ABGB §689

Rechtssatz

Dem Vermächtnisnehmer steht es frei, das Vermächtnis auszuschlagen. Vom Fall der Teilbarkeit des Vermächtnisgegenstandes abgesehen, kommt aber eine Teilausschlagung nicht in Betracht (Welser in Rummel**2 Rz 11 zu § 647; Kralik, Erbrecht 236). Handelt es sich bei der erblasserischen Anordnung um eine einheitliche und unteilbare Gesamtregelung, so steht es der Vermächtnisnehmerin nicht frei, um die ihr genehmen Anteile der angeordneten Regelung zu akzeptieren (hier: keine Teilausschlagung eines mit einem Untervermächtnis belasteten Vermächtnisses möglich).

Entscheidungstexte

- 2 Ob 588/95
Entscheidungstext OGH 26.05.1997 2 Ob 588/95
Veröff: SZ 70/102

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107758

Dokumentnummer

JJR_19970526_OGH0002_0020OB00588_9500000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at